

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 18/08 BH

L 11 AL 141/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 1128/04 (SG Hannover)

.....

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin,

beigeladen:

Stadt Gehrden,
Kirchstraße 1 - 3, 30989 Gehrden,

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2008 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Mai 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwältin W beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). In einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Klägerin wendet sich dagegen, dass die Beklagte mit Bescheid vom 3. Februar 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juli 2004 und des Änderungsbescheides vom 25. September 2007 dem beigeladenen Sozialhilfeträger Leistungen in Höhe von insgesamt 6.297,14 Euro (= 1.012,50 Euro und 5.284,64 Euro) erstattet hat. Unter Berücksichtigung des der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) zu Grunde liegenden Sachverhalts und des hierauf anzuwendenden Rechts stellen sich keine Rechtsfragen, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23, 60 und 65). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die in einem etwaigen Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, ergeben sich auch nicht aus dem Vorbringen der Klägerin bzw ihrer Prozessbevollmächtigten gegenüber dem LSG und dem Bundessozialgericht (BSG) im Schriftsatz vom 1. Juli 2008.
- 3 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung setzt einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits voraus. Dafür liegen keine Anhaltspunkte vor.
- 4 Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, dass das LSG den vorliegenden Rechtsstreit nicht mit dem an demselben Tag verhandelten Rechtsstreit - L 11 AL 140/06 - verbunden hat; insoweit wird auf die Ausführungen des Senats in dem Rechtsstreit B 11 AL 17/08 BH Bezug genommen.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist deshalb abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

